



Oktober 2008

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG) im Jahr 2009

... wird voraussichtlich leicht ansteigen.

Die voraussichtlichen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2009 stehen fest. Demnach steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG West) von p.a. 63.600 € auf 64.800 €. Für die betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse bedeutet dies Folgendes: Gemäß § 3 Nr. 63 EStG können steuer- und sozialversicherungsfrei jährlich 4 % der BBG eingezahlt werden („altes Recht“). Der steuer- und abgabenfreie Dotierungsrahmen steigt somit von 2.544 € im Jahr 2008 auf 2.592 € im Jahr 2009. Wurde eine jährliche Anpassung Ihres Vertrages in den Tarifen AVmG/AVmG2 an die Entwicklung der BBG vereinbart, ändert sich der Beitrag im Jahr 2009 automatisch.

Steuerklärung von Rentnern

... Jetzt wird es ernst.

Die Mitteilung der neuen Steueridentifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern läuft „auf vollen Touren“. Jedem Bürger wird nun seit einigen Wochen seine neue Steueridentifikationsnummer mitgeteilt. Damit ist ein ganz wesentlicher Schritt vollzogen, um die künftige korrekte Besteuerung der Renten sicherzustellen. Wie bereits im Jahr 2005 in unserem Artikel „Die gläserne Geldbörse“ oder „Wie der Staat künftig dem Rentner ins Portemonnaie schaut!“ (erschieden im Rundschreiben 1/2005 Verband Genossenschaftlicher Geschäftsleiter in Bayern e.V.) beschrieben, wird nun damit eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, EDV-gestützt die zur Besteuerung notwendigen Daten bei den jeweiligen Versorgungseinrichtungen „einzuholen“. Künftig werden Rentner und Pensionäre, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie es hätten tun müssen, leichter „identifiziert“ werden. Denn die Zahlungen von Renten, Pensionen und anderen Leistungen werden der Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin gemeldet und gehen von dort aus wiederum dem zuständigen Finanzamt zu. Das Magazin "Finanztest" rät aus diesem Grund Rentnern und Pensionären, versäumte Steuerklärungen kommentarlos nachzureichen, sich bei Nachfragen auf steuerliche Unwissenheit zu berufen und eventuelle Steuern, gegebenenfalls auch mit Zinsen, nachzuzahlen. In vielen Fällen wird bedingt durch die vielen Freibeträge und Pauschalen für Rentner und Pensionäre auch keine Nachzahlung anfallen. Unterschätzen sollte man die Problematik aber dennoch nicht: Bereits ab einer Rente in Höhe von mtl. 1.400 € ist bei einem allein stehenden Neurentner ohne Nebeneinkünfte von einer Steuerpflicht auszugehen.

Pensionskasse und Betriebsräte

... gemeinsames Tagesseminar mit der Gewerkschaft NGG.

Ein Versicherungsverhältnis bei der Pensionskasse ist immer eine Partnerschaft zwischen dem Arbeitgeber, dem versicherten Arbeitnehmer und der Kasse. Das oberste Organ der Pensionskasse, die Vertreterversammlung, ist absolut paritätisch besetzt. Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG legt großen Wert auf ein partnerschaftliches Verhältnis mit den ihr angeschlossenen Arbeitgebern sowie den versicherten Arbeitnehmern mit ihren jeweiligen Interessenvertretungen. Im Bereich der Nahrungs- und Genussindustrie ist die Kasse Vertragspartner zur Umsetzung der tarifvertraglich geregelten betrieblichen Altersversorgung der bayerischen Milchwirtschaft. Am 28. Oktober 2008 findet im Gewerkschaftshaus München wieder ein Seminar für Betriebsräte in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft NGG statt.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2008

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.